

Verordnung

über die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 04. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I) erläßt die Gemeinde Roßhaupten folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Roßhaupten.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Gehbahnen sind
1. die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 2. bei Fehlen einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen
- in der Breite von 1,0 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (2) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (3) ¹Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Vorderlieger sind die Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen.
- (5) ¹Hinterlieger sind die Eigentümer und zur Nutzung dinglichen Berechtigten von Grundstücken, die über die öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden. ²Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne der Absätze 4 und 5 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (7) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

- (8) ¹Sicherungsfläche sind die Abschnitte der Gehbahnen, die an ein Grundstück angrenzen oder dieses mittelbar erschließen. ²Die Sicherungsfläche wird von einer Linie begrenzt, die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus, senkrecht zur Fahrbahn verläuft. ³Bei Eckgrundstücken gehören auch die Kreuzungsflächen der Gehbahnen zur Sicherungsfläche.

§ 3 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die Sicherungsfläche auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

§ 4 Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

¹Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. ²Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmern bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 5 abgeschlossen sind.

§ 5 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt dem Vorder- und Hinterlieger überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) ¹Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. ²Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern daß diese im gleichen Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 6 Sicherungsarbeiten

- (1) ¹Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. ²Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. ³Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) ¹Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ²Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. ³Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine eigene Räumung erforderlich ist.

§ 7 Befreiungen

¹In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und den Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 5 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. ²Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. ³Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3, 4 und 6 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen im Winter vom 16.01.1989 außer Kraft.

Roßhaupten, den 04.12.2008
Gemeinde Roßhaupten

gez.

Pihusch
1. Bürgermeister